

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Hausarbeit für Studierende des LL.M.-Programms

Die in Lausanne (Schweiz) ansässige Firma Kubina AG (K) hat Ende des Jahres 2001 durch europaweit veröffentlichte Zeitungsannoncen um Angebote für die Lieferung von drei speziellen Großkühlschränken gebeten. P, der bei der in Trier ansässigen Vonova GmbH (V), die Elektroanlagen verschiedener Art herstellt, als Prokurist angestellt ist, kennt mehrere Manager der K persönlich und hofft deshalb, den Auftrag für seine Arbeitgeberin an Land ziehen zu können. Er beschließt, ein Angebot zu erstellen und an K zu senden, obgleich er in seiner Firma nicht für den Bereich „Kühlgeräte“, sondern für Produktion und Vertrieb von Waschmaschinen zuständig ist.

Mit Hilfe der firmeneigenen Kalkulationssoftware berechnet P Anfang Januar 2002, zu welchem Preis die V die von K benötigten Geräte herstellen und liefern könnte. Leider ist bei der Anpassung der speziell für V programmierten Software anlässlich der Euromstellung zum Jahreswechsel 2001/2002 ein Fehler passiert. Die Software, die zuvor die Endpreise automatisch in französischen Francs anzeigte, weil V überwiegend französische Kunden belieferte, rechnet nun in Euro. Die Preisangabe wird aber immer noch mit dem Zusatz „Francs“ versehen. Für die drei von K benötigten Kühlgeräte wird ein Endpreis von „120.000,- Francs“ angezeigt, obgleich es richtig „120.000,- Euro“ heißen müsste. P, der ohnehin nichts von Kühlschränken versteht, übernimmt die vom Computer errechnete Preisangabe mit der „Cut & Paste“-Funktion des Computers direkt in sein in französischer Sprache abgefasstes Angebotsschreiben, ohne sich über die Höhe des Preises und die Währungsangabe Gedanken zu machen.

Das Schreiben des P wird am 10. Januar 2002 abgesendet und trifft am 14. Januar 2002 in Lausanne ein. Dort versteht man das Schreiben so, dass ein Angebot über 120.000 Schweizer Franken (ca. 80.000,- Euro) vorgelegt wird. Da man bislang nur Angebote erhalten hat, die Preise zwischen 85.000,- und 130.000,- Euro vorsahen, beschließt die Führung der K, das Angebot der V sofort anzunehmen. Ein entsprechendes, von einem vertretungsberechtigten Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnetes Schreiben wird noch am 14. Januar abgesendet und geht am 16. Januar bei V ein. Am 15. Januar erhält K einen Brief des Geschäftsführers der V, in dem dieser darauf hinweist, dass (1.) dem Angebot ein Softwarefehler zugrunde liege und die Kühlgeräte nur zum Preis von 120.000,- Euro geliefert

Hausarbeit (LL.M.)

werden könnten und (2.) P nach seinem Anstellungsvertrag nicht befugt gewesen sei, verbindliche Angebote für den Kühlgeräte-Bereich abzugeben. Aus beiden Gründen bitte V darum, das Angebot als gegenstandslos zu behandeln. K antwortet postwendend, sie bestehe auf der Lieferung zum zugesagten Preis.

In der Folgezeit kommt es zwischen K und V zu langwierigen Verhandlungen über die gütliche Beilegung des Streits. Im März 2008 erklärt K, sie habe von dem jahrelangen Hin und Her genug und sei zu weiteren Verhandlungen nicht bereit. Sie verlange die umgehende Lieferung der Großkühlschränke zum Preis von 120.000,- Schweizer Franken. K erklärt, dies komme schon deshalb nicht in Frage, weil seit dem vorgeblichen Vertragschluss mehr als sechs Jahre verstrichen seien.

Aufgabe: Prüfen Sie in einem Gutachten, ob und zu welchem Preis K von V die Lieferung der Kühlschränke verlangen kann. Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass die Rechtsbeziehungen zwischen V und K ausschließlich deutschem Recht unterliegen. Ausländisches Recht und Normen des Internationalen Privatrechts brauchen nicht geprüft zu werden.

Bitte beachten Sie die „Hinweise zur formalen Gestaltung einer Hausarbeit“, die im Internet unter <http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV008/Uebung08/Hinweise.pdf> verfügbar sind.

Abgabe der Hausarbeit bis Montag, 26. Mai 2008 von 9 bis 12 Uhr in C 224 oder Einwurf bis 26.5.2008 in den Briefkasten von Prof. Rüfner im Dekanatsbereich oder Postsendung mit Poststempel vom 26.5.2008.